

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. Juni 2014

zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta

(2014/370/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung EZB/2014/20 der Europäischen Zentralbank vom 17. April 2014 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken des Eurosystems werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union genehmigt werden, geprüft.
- (2) Das Mandat der gegenwärtigen externen Rechnungsprüfer der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta endete nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2013. Es ist deshalb erforderlich, externe Rechnungsprüfer ab dem Geschäftsjahr 2014 zu bestellen.
- (3) Die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta hat PricewaterhouseCoopers als externe Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 ausgewählt.
- (4) Der EZB-Rat hat empfohlen, PricewaterhouseCoopers als externen Rechnungsprüfer der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 zu bestellen.
- (5) Der Empfehlung des EZB-Rates sollte gefolgt und der Beschluss 1999/70/EG des Rates ⁽²⁾ entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 15 des Beschlusses 1999/70/EG erhält folgende Fassung:

„(15) PricewaterhouseCoopers wird als der externe Rechnungsprüfer der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 anerkannt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

⁽¹⁾ ABl. C 122 vom 25.4.2014, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss 1999/70/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken (ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69).

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Europäische Zentralbank gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 2014.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. KARASMANIS
